

Einkaufbedingungen

Für alle Bestellungen gelten die nachstehenden Bedingungen; davon abweichende Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

1. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt wurden.
2. Bestätigung jeder von uns erteilten Bestellung unter genauer Angabe der Lieferzeit machen wir zur Bedingung; erfolgt diese Bestätigung nicht innerhalb angemessener Frist, behalten wir uns einen Widerruf unserer Bestellung vor.
3. Lieferzeiten die nicht eingehalten werden, berechtigen uns nach unserer Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Der Lieferant ist verpflichtet uns über alle Umstände, die zu einer Verzögerung der zugesagten Lieferzeit führen können, unverzüglich zu unterrichten.
4. Lieferung erfolgt frei unser Werk Stuttgart-Feuerbach einschließlich Verpackung und Transportversicherung
5. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel wird von unserem Lieferanten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen geleistet. Die Prüfung eingehender Ware erfolgt in unserem Lager.
6. Ersatzlieferung hat unbeschadet sonstiger uns zur Verfügung stehender Rechtsbehelfe auch für solche Waren kostenlos zu erfolgen, an denen Mängel bei der Prüfung nach Eingang zunächst unbemerkt geblieben sind.
7. Rechnungen müssen in allen Teilen mit unseren Bestellungen übereinstimmen. Die Bestellnummer ist unbedingt anzugeben.
8. Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto, innerhalb eines Monats mit 2% Skonto oder nach 3 Monaten ohne Abzug.
9. Erfüllungsort ist für beide Teile Stuttgart.
10. Gerichtsstand ist für beide Teile Stuttgart; wir behalten uns jedoch vor, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

Verkaufsbedingungen

Nachstehende Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Davon abweichende Bedingungen sowie mündliche oder mit unseren Außendienstmitarbeitern getroffene Vereinbarung sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten unsere Verkaufsbedingungen auch für künftige Lieferungen und Leistungen, selbst wenn sie nicht jeweils erneut vereinbart werden.

1. Aufträge gelten erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen.
2. Angebote sind bis zur Auftragsbestätigung hinsichtlich Preis und Lieferzeit freilebend. Unsere Angaben über Maße, Gewicht und Farben sind nur annähernd verbindlich.
3. Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ab Fabrik Stuttgart-Feuerbach, ausschließlich Verpackung. Sollte sich während der Ausführungszeit des Auftrages eine Erhöhung der Tariflöhne oder der Materialpreise ergeben, so behalten wir uns eine entsprechende Erhöhung des vereinbarten Preises vor.
4. Verpackung wird je nach Umfang und Art belastet. In der Regel verwenden wir Einweg-Verpackungen, die nicht zurückgenommen werden sondern beim Käufer verbleiben. Die Kosten der Verpackung werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.
5. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags; sie werden nach Möglichkeit eingehalten. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit muss der Käufer eine angemessene Nachfrist gewähren, bevor er Verzugsfolgen geltend machen kann. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Änderungen des Auftrags, sowie bei Behinderung durch höhere Gewalt, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen

von Arbeitskämpfen, wie Streik und Aussperrung, und bei Störungen in der Materialzulieferung. Bei Überschreitung der Lieferzeit und Nachfristen ist der Käufer nicht berechtigt, die Ware zurückzuweisen; unsere Verantwortlichkeit für Verzugsfolgen begrenzt sich auf den Betrag, der in Anbetracht des Auftragsumfang und der eingetretenen Verzögerung angemessen ist.

6. Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Für Bruch oder sonstige Beschädigungen auf dem Transport wird kein Ersatz geleistet. Transportversicherung geht zu Lasten des Empfängers.

7. Zahlung erfolgt 30 Tage nach Rechnungsdatum netto oder 10 Tage nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto. Bei Zielüberschreitungen werden die jeweiligen Bankzinsen berechnet, mindestens jedoch 4% über Bundesbankdiskont. Sofern wir im Einzelfall Wechsel annehmen, erfolgt dies nur erfüllungshalber; Wechsel auf Nebenplätze werden ohne Verbindlichkeit für rechtzeitige Beibringung des Protestes und nur unter Berechnung der Inkassospesen entgegengenommen. Diskontspesen erfolgen zu Lasten des Käufers.

8. Gewährleistung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen. Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchung- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware beim Käufer. Bei deklassierten Waren, Sonderposten, Abfällen und nicht neuen Waren bestehen keine Rechte wegen Mängeln. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens acht Tage nach Empfang der Ware erhoben werden. Rücksendungen werden nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung angenommen. Die Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder angemessene Minderung des Kaufpreises. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Der

Rücktritt ist ausgeschlossen. Ein Austausch des Vertragsgegenstandes ist nach dessen Ingebrauchnahme und im Falle von Sonderanfertigungen ausgeschlossen. Der Abnehmer und Verwender von gütegesicherten Kleiderschränken oder Materialschränken aus Stahl verpflichtet sind, beauftragten des Materialprüfungsamtes Dortmund nach vorheriger Vereinbarung Zutritt zu den Ausstellungsorten zu gewähren und eine Überprüfung der Qualität zuzulassen. Diese etwaige Überprüfung erfolgt im Rahmen der Güteschutzgewährung und ist für den Abnehmer bzw Verwender kostenlos.

9. Rechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Entwürfen oder sonstigen Unterlagen, die von uns erstellt wurden, auch Urheberrechte, bleiben vollumfänglich vorbehalten. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von uns.

10. Eigentumsvorbehalt wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden oder noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwerben wir an den durch die Verbindung entstehenden Gegenständen zur Sicherung unserer Forderung Miteigentum, dass der Käufer uns schon jetzt überträgt; der Käufer wird die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich verwahren. Der Käufer darf unser Eigentum oder Miteigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern, also nicht verpfänden oder zur Sicherung weiterübereigenen.

Alle Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf unserer Ware und der mit ihr hergestellten Erzeugnisse werden mit sämtlichen Nebenrechten zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt an uns abgetreten. Der Käufer ist bis auf jederzeit möglichen Widerruf ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf treuhänderisch für unsere Rechnung einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und ihnen die Abtretung anzuzeigen.

Unsere Sicherungen sind in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres unser Eigentum auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem

Käufer zustehen. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers sie uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Sicherungsgegenstände durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

11. Haftung unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Regelungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind in dem gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort für beide Teile ist Stuttgart. Maßgebend ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch.

13. Gerichtsstand ist Stuttgart, wenn der Käufer Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt. Wir behalten uns jedoch vor, vor einem Gericht, welches für den Sitz oder die Niederlassung des Käufers zuständig ist, zu klagen.